

Informationen zur Beantragung der Festsetzung von Kostenbeiträgen durch die Hansestadt Buxtehude für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Stand: 01.11.2015)

Die Hansestadt Buxtehude fördert die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, indem sie auf Antrag Kostenbeiträge übernimmt. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass Kinder nicht aus finanziellen Gründen von der Kinderbetreuung ausgeschlossen werden.

Aus welchen Gründen kann ein Übernahmeantrag gestellt werden?

Nach der geltenden Kostenbeitragssatzung können Sie die Übernahme von Kostenbeiträgen in übernahmefähiger Höhe vor allem aus zwei Gründen beantragen:

1. Übernahme aus finanziellen Gründen

Die Hansestadt Buxtehude übernimmt Kostenbeiträge teilweise, wenn Ihnen aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, diese vollständig selbst aufzubringen.

2. Übernahme bei zeitgleicher Betreuung von Geschwisterkindern in Tagesbetreuungseinrichtungen

Eine teilweise Übernahme des Kostenbeitrages ist möglich, wenn zwei oder mehr gebührenpflichtige Kinder aus Ihrem Haushalt zeitgleich bei einer Tagespflegeperson und/ oder in Kindertagesstätten betreut werden. In einem solchen Fall übernimmt die Hansestadt Buxtehude für das zweite Kind auf Antrag 35 % und jedes weitere Kind auf Antrag 50 % der übernahmefähigen Elternbeiträge, die für dieses Kind in Frage kommen. Für die Inanspruchnahme dieser Übernahme ist es unerheblich, ob Ihre Kinder in derselben Einrichtung oder in derselben Betreuungsform betreut werden.

Beispiel:

Sie haben 3 Kinder. Das ältere Kind (4 Jahre) wird ganztags in der städtischen Kindertagesstätte Stieglitzweg, das Mittlere (3 Jahre) ganztags im Kindergarten der ev. luth. St. Paulus-Kirchengemeinde in der Finkenstraße betreut. Das Jüngste (1 Jahr) befindet sich 45 Stunden in der Woche (195 Monatsstunden) bei einer Tagesmutter. Für das ältere Kind zahlen Sie nach einer teilweisen Gebührenübernahme durch die Hansestadt Buxtehude gemäß Stufe 4 der Gebühren- und Elternbeitragsstaffel monatlich 143,00 €. Für das mittlere Kind würde der für Sie nach finanziellen Maßstäben zumutbare Eigenanteil am Elternbeitrag ebenfalls 143,00 € betragen, für das Jüngste gemäß Tagespflegestaffel 4. Stufe 187,00 €. Von diesen Beträgen übernimmt die Hansestadt Buxtehude zusätzlich 35 % bzw. 50 %, so dass Sie für das zweite Kind nur 92,95 € und für das dritte Kind 93,50 € selbst zu zahlen hätten.

Die Anträge zu 1. und 2. können Sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Festsetzung eines Kostenbeitrages auf einem Vordruck stellen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung den entsprechenden Vordruck. Bei der Beantragung eines Zuschusses zu Kostenbeiträgen nach dieser Satzung sind Ihre Angaben über das maßgebliche Einkommen Ihrer Einkommensgemeinschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Werden Nachweise auch nach wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, kann die Übernahme von Kostenbeiträgen abgelehnt werden.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Die Hansestadt Buxtehude setzt Kostenbeiträge **ab dem Monat der Antragstellung** fest. Über die tatsächlich von Ihnen zu zahlenden Kostenbeiträge erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Wonach beurteilt die Hansestadt Buxtehude, wem welcher Eigenanteil an übernahmefähigen Kostenbeiträgen zugemutet werden kann?

Die Ihnen zumutbare Höhe der übernahmefähigen Kostenbeiträge wird unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft und festgesetzt.

Für diese Beurteilung ist sowohl die Anzahl der Personen in Ihrem Haushalt, als auch das Einkommen dieser Personen von Bedeutung. Entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft, dem maßgeblichen Gesamteinkommen, das die Mitglieder erzielen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit ergibt sich der zumutbare Eigenanteil aus der Kostenbeitragsstaffel.

Wer gehört denn alles zur Einkommensgemeinschaft?

Zur Einkommensgemeinschaft zählen folgende Personen, die mit dem betreuten Kind zusammenleben:

- a) die Eltern, wobei es gleichgültig ist, ob diese miteinander verheiratet sind oder nicht
- b) die Ehefrau oder der Ehemann der oder des Personensorgeberechtigten
- c) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- d) die Partnerin oder der Partner, mit dem ein Elternteil in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt
- e) Geschwister und Stiefgeschwister des betreuten Kindes sowie weitere Personen, sofern diese von den oben genannten Personen überwiegend unterhalten werden.

Berücksichtigt werden somit auch Ehepartner und weitere Mitglieder der Einkommensgemeinschaft, die nicht mit dem zu betreuenden Kind verwandt sind. Eine Einkommensgemeinschaft des Kindes mit beiden Elternteilen wird auch dann unterstellt, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in einem Haushalt leben, jedoch getrennt wirtschaften.

Beispiel:

Eine Antragstellerin lebt mit ihrem eigenen Kind (für das sie die Übernahme beantragt), ihrem Partner, mit dem sie nicht verheiratet ist, und einem Kind des Partners zusammen. Die Einkommensgemeinschaft besteht aus vier Personen.

Wie errechnet sich das maßgebliche Einkommen?

Zum maßgeblichen Einkommen zählen sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Einnahmen. Das maßgebliche Einkommen für das jeweilige Mitglied der Einkommensgemeinschaft errechnet sich wie folgt:

1. Ermittlung des maßgeblichen Einkommens:

a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Maßgeblich ist grundsätzlich das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate, das Sie und die anderen Mitglieder der Einkommensgemeinschaft vor der Antragstellung erzielt haben. Für einen Antrag, der im Oktober 2015 für die Zeit ab 01.11.2015 gestellt wird, wäre beispielsweise das Einkommen für die Monate November 2014 bis Oktober 2015 maßgebend. Sollten sich im Laufe des bewilligten Zeitraumes Änderungen des Einkommens von 75,- € brutto und mehr ergeben, ist dies mitzuteilen.

Für den Fall, dass ein Mitglied der Einkommensgemeinschaft eine Erwerbstätigkeit nicht seit 12 Monaten vor der Antragstellung ausgeübt hat, sind die Monatseinkünfte ab der Arbeitsaufnahme maßgebend.

Beispiel:

Sie beantragen im Oktober 2015 eine Gebührenübernahme für die Zeit ab 01.11.2015. Ihre Erwerbstätigkeit beim aktuellen Arbeitgeber haben Sie allerdings erst im Januar 2015 aufgenommen. Maßgeblich wäre für Sie dann das Einkommen der 9 Monate Januar 2015 bis September 2015.

– Das so ermittelte Einkommen wird um eine Werbungskostenpauschale von derzeit 1.000,- € jährlich verringert. –

Diese Werbungskostenpauschale können Sie nur dann in vorgenannter Höhe absetzen, wenn Sie die Erwerbstätigkeit auch tatsächlich mindestens 12 Monate ununterbrochen ausgeübt haben. Im o. a. *Beispiel* wäre der Betrag um 25 % zu verringern, da nur Einkünfte aus 9 Monaten, nicht aber aus 12 Monaten maßgeblich sind.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit gehören auch die Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung. Grundsätzlich werden hierfür keine Werbungskosten abgerechnet.

b) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung

Die Einkommensberechnung erfolgt ab Antragstellung zunächst vorläufig unter Zugrundelegung des Einkommenssteuerbescheides für das Vorjahr zuzüglich der Abschreibungen gem. §§ 7, 7 b Einkommenssteuergesetz.

Liegt der Einkommenssteuerbescheid für das Vorjahr sowie diese dem Bescheid zugrundeliegende Gewinn- und Verlustrechnung/Bilanz binnen einer Frist von 2 Monaten nach Antragstellung nicht vor, erfolgt vorläufig die Einstufung in die höchste Stufe der Gebührenstaffel. Das endgültige Betriebsergebnis sowie der Einkommenssteuerbescheid für das Berechnungsjahr sind bis zum 31.12. des Folgejahres einzureichen.

Gewinne aus Vermietung und Verpachtung, die für ein volles Kalenderjahr erzielt wurden, werden bei der Einkommensberechnung durch zwölf Monate geteilt. Wurden diese Einkünfte nicht im gesamten Jahr vor der Antragstellung oder erst im Kalenderjahr der Antragstellung erzielt, so wird dieses bei der Berechnung der Werbungskostenpauschale und der Einkünfte monatsweise berücksichtigt.

Die Zeit, seit der Sie die jeweilige Tätigkeit ausüben, vermerken Sie bitte im Vordruck unter 1.

c) sonstige Einkünfte

- Unterhaltszahlungen im Durchschnitt der letzten drei Monate vor Antragstellung
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Leistungen der Agentur für Arbeit und der ARGE Jobzentren
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld zuzüglich Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Elterngeld, abzüglich des anrechnungsfreien Betrages gem. § 10 Elterngeldgesetz
- Betreuungsgeld
- Abfindungen
- Kindergeld und Kinderzuschlag
- Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Auslandseinkünfte
- Einkünfte aus Kapitalvermögen des letzten Kalenderjahres abzüglich der pauschalisierten Freibeträge nach dem Einkommenssteuergesetz
- Sachbezüge

Alle im Antrag aufgeführten Einkunftsarten sind in der für den Zeitpunkt der Antragstellung bewilligten Höhe entsprechend nachzuweisen.

2. Ermittlung des Übernahmebetrages:

Die so errechneten maßgeblichen Einkünfte der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft zählen Sie zusammen. Dabei werden keine negativen Einkünfte, z. B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt. Auch ein Verlustausgleich unter verschiedenen Personen, etwa Verrechnung mit negativen Einkünften der Ehefrau, ist unzulässig.

Sofern eine Person aus Ihrer Einkommensgemeinschaft Unterhalt für außerhalb Ihres Haushaltes lebende Kinder oder getrennt lebende bzw. geschiedene Ehegatten zu zahlen hat, kann dieser Unterhalt in Höhe eines schriftlich niedergelegten Betrages (z.B. Urkunde, Gerichtsurteil) abgesetzt werden. Es sind Zahlbelege der letzten 3 Monate vorzulegen.

Berechnungsbeispiel:

Frau und Herr A. sind die Eltern eines zweijährigen Sohnes. Frau A. hat eine achtjährige Tochter in die Ehe mitgebracht. Herr A. arbeitet als Angestellter in Hamburg. Er zahlt Unterhalt für ein Kind aus erster Ehe. Frau A. ist geringfügig beschäftigt. Das maßgebliche Einkommen dieser Einkommensgemeinschaft errechnet sich wie folgt:

Bruttoeinkommen aus 12 Monaten des Herrn A.	30.500,00 €
<u>abzgl. Werbungskostenpauschale</u>	<u>- 1.000,00 €</u>
<u>Zwischensumme:</u>	<u>29.500,00 €</u>
<u>geteilt durch 12 Monate = maßgebliches Einkommen von Herrn A.</u>	<u>2.458,34 €</u>
zzgl. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung von Frau A.	+ 400,00 €
zzgl. Unterhalt für die Tochter von Frau A.	+ 180,00 €
zzgl. Kindergeld für zwei Kinder	+ 380,00 €
abzgl. Unterhalt von Herrn A. an Kind aus erster Ehe	- 249,00 €
maßgebliches Einkommen:	<u>3.169,33 €</u>

Damit wäre Familie A. mit 4 Personen in die Stufe 7 der Kostenbeitragsstaffel einzuordnen.

Was kann man tun, wenn man sich nicht in der Lage sieht, diesen Kostenbeitrag zu zahlen?

Sollten Sie sich finanziell nicht in der Lage sehen, den festgesetzten Kostenbeitrag zu zahlen, so besteht für Sie die Möglichkeit, einen zweiten Antrag auf Übernahme aus Mitteln der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 u. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) bei der Hansestadt Buxtehude zu stellen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Fachgruppe Jugend und Familie (Kontakt sh. Seite 5)

Was ist zu tun, wenn sich nach der Entscheidung über einen Antrag die Verhältnisse ändern?

Nach den Regelungen der Satzung sind Sie berechtigt, alle Umstände in einem neuen Antrag geltend zu machen, die zu einem höheren Zuschuss zu Kostenbeiträgen führen können. Das kann z. B. bei einer Verringerung des Einkommens durch eingetretene Arbeitslosigkeit der Fall sein, aber auch durch die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft, wenn etwa ein weiteres Kind geboren wird.

Sie sind verpflichtet, alle Umstände mitzuteilen, die zu einer Verringerung des Zuschusses führen können. Das wäre z. B. bei Arbeitsaufnahme im Anschluss an eine Zeit der Arbeitslosigkeit der Fall. Auch dauerhafte Veränderungen regelmäßiger monatlicher Einkünfte von mehr als 75,- € brutto, die zu einer Änderung der Übernahmeentscheidung führen können, müssen Sie der Hansestadt Buxtehude mitteilen. Sollte sich herausstellen, dass Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt haben, können Übernahmeentscheidungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit geändert oder aufgehoben werden.

Was ist zu tun, wenn ich aus Buxtehude wegziehe?

Sie sind verpflichtet, einen Wegzug in eine andere Stadt oder Gemeinde unverzüglich der Tagespflegeperson sowie der Hansestadt Buxtehude zu melden. Dies gilt auch, wenn Sie keine Kostenbeitragsermäßigung in Anspruch nehmen. Eine versäumte oder verspätete Meldung könnte einen Erstattungsanspruch gegen Sie zur Folge haben.

Die Hansestadt Buxtehude fördert gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes nur Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Buxtehude haben. Das bedeutet, dass Sie im Falle eines Wegzugs aus Buxtehude und Beibehaltung des bestehenden Tagespflegeverhältnisses die vollen Kosten für die Betreuung, in der Regel 3,60 € je tatsächlich anfallende Betreuungsstunde (außer bei Tagespflegepersonen, die schon länger als 5 Jahre tätig

sind und regelmäßig Fortbildungen absolvieren, hier gilt ein Stundensatz von 3,80 €) selbst zu tragen haben. Inwieweit die Zuzugsgemeinde die Kosten übernimmt und wiederum lediglich einen Kostenbeitrag festsetzt, müssten Sie mit dem dann für Sie zuständigen Jugendhilfeträger abklären.

Muss ich Gebühren zahlen, wenn mein Kind die Einrichtung zeitweise nicht besucht?

Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn Ihr Kind (aus welchen Gründen auch immer) der Tagespflegestelle fernbleibt und der Betreuungsplatz nicht anderweitig besetzt wird. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Krankheit von bis zu 14 Kalendertagen sowie Urlaubszeiten von bis zu 6 Wochen im Jahr seitens der Tagespflegeperson.

Wo muss der Antrag gestellt werden und wo erhalte ich weitere Informationen?

Telefonische Auskünfte zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und zur Übernahme von Kostenbeiträgen erhalten Sie unter der Tel.-Nr.: **04161/ 501-5132**.

Ihren Antrag auf Übernahme von Kostenbeiträgen senden Sie bitte an:

**Hansestadt Buxtehude
Fachgruppe Jugend und Familie
- Familienservicebüro -
Bahnhofstraße 7
21614 Buxtehude**

Sie können den Antrag auch während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes (MO, MI bis FR jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und DO von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) persönlich abgeben.

Buxtehude, im November 2015